



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Dezember 2007

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
970 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Dorsten	569	977 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch die Stadt Gelsenkirchen	572
971 Vermessungsgenehmigungen II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Dorsten	569	978 Bekanntmachung	573
972 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	570	979 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	573
973 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	570	980 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	574
974 Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Bottrop Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	571	981 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	574
975 Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Gladbeck Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	571		
976 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und der Samtgemeinde Apensen und weiteren Kommunen über die Prüfung der im Bereich des Sozialwesens eingesetzten Programme vom 27.08.1991/13.09.1991	571	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		982 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		994 Sparkassenbüchern	575

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

970 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Dorsten

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 10.12.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen in 46282 Dorsten, Am Schölzbach 113, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Heinz Rittmann ist mit Ablauf des 30.09.2006 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1967, S. 215

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 569

971 Vermessungsgenehmigungen II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Dorsten

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 10. Dezember 2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen in 46282 Dorsten, Am Schölzbach 113, mit Wirkung vom 10.12.2007 die Genehmigung erteilt, die Angestellten

– Dipl.-Ing. (FH) Tim Horsel und

– Dipl.-Ing. (FH) Markus Gondert

zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 569

**972 Vereinigung von Kirchengemeinden
Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Urkunde

über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, die Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und die Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen – alle Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Kirchengemeinde Bottrop“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Kirchengemeinde Bottrop ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock wird 4. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim wird 5. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle und die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen werden 6. Pfarrstelle sowie Pfarrstelle 7.1 und 7.2, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock wird 8. Pfarrstelle und die Pfarrstellen 1.1, 1.2 und 2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen werden Pfarrstellen 9.1, 9.2 und 10 der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Bottrop ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
Bielefeld, 06. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
in Vertretung



Prüßner

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 06. November 2007 benannte Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock und der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen – alle Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bottrop“ mit Wirkung zum 01. Januar 2008 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen

Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 05. Dezember 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung




Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 570

**973 Vereinigung von Kirchengemeinden
Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Urkunde

über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Galdbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel – alle Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck“.

Der Bekenntnisstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1., 2., 3. und 4. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte werden 3., 4., 5. und 6. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort wird 7. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel vereinigte Pfarrstelle wird 8. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel wird 9. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
Bielefeld, 06. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
in Vertretung



Prüßner

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 06. November 2007 benannte Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel – alle Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck“ mit Wirkung zum 01. Januar 2008 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 05. Dezember 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 570 – 571

974 Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Bottrop Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Urkunde

über die Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop wird aufgelöst.

§ 2

Die Ev. Kirchengemeinde Bottrop ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop.

§ 3

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Winterhoff

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vom 22. November 2007 benannte Auflösung des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden in Bottrop mit Wirkung zum 01. Januar 2008 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 05. Dezember 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 571

975 Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Gladbeck Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Urkunde

über die Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck wird aufgelöst.

§ 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck.

§ 3

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Winterhoff

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vom 22. November 2007 benannte Auflösung des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden in Gladbeck mit Wirkung zum 01. Januar 2008 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 05. Dezember 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 571

976 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und der Samtgemeinde Apensen und weiteren Kommunen über die Prüfung der im Bereich des Sozialwesens eingesetzten Programme vom 27.08.1991/13.09.1991

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.6 – BOR – 02/2007 –

Die Stadt Bocholt hat mit Datum vom 03.01.2007 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Samtgemeinde Apensen und weiteren Kommunen über die Prüfung der im Bereich des Sozialwesens eingesetzten Programme vom 27.08.1991/13.09.1991 zum 31.12.2007 gekündigt.

Die Kündigung wird gemäß § 29 Abs. 4 i. V. m. § 24 Abs. 2 S. 1 GkG im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen genehmigt und entsprechend § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 01.01.2008 wirksam.

Münster, den 11. Dezember 2007

Im Auftrag
Dr. Burger

Bekanntmachung

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 11. Dezember 2007

Im Auftrag

Dr. Burger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 571 – 572

977 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch die Stadt Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.6-GE-01/2007-

Die kreisfreien Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Herne haben die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts, Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 69 und 145 des SGB IX, geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch die Stadt Gelsenkirchen

Präambel

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW vom 30. Oktober 2007 hat der Landtag in Artikel 1 „Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ beschlossen, die Versorgungsverwaltung des Landes aufzulösen und in diesem Zuge die bisher von den 11 landesweit tätigen Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts (§§ 69 und 145 SGB IX) auf die Kreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung unter Fachaufsicht der Bezirksregierung Münster zu übertragen.

Zur Sicherung der bestehenden Infrastruktur, der Bearbeitungsqualität und des Bürgerservices im Bereich des Schwerbehindertenrechts schließen die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Herne aufgrund §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die den Städten Bottrop und Herne nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 jeweils für ihr Gebiet übertragenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach §§ 69 und 145 SGB IX werden zum 01.01.2008 in die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen übernommen.
- (2) Die Stadt Gelsenkirchen ist damit alleinige Trägerin des Rechtes und der Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Städte Bottrop und Herne sind damit von dieser Aufgabe befreit.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen organisiert die Aufgabenerledigung in alleiniger Zuständigkeit und Verantwortung. Das gem. §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des

Landes Nordrhein-Westfalen vom Land NRW auf die einzelnen Vertragspartner für die Aufgabenerledigung übergeleitete (Beamte) bzw. gestellte (Tarifbeschäftigte) Personal wird der Stadt Gelsenkirchen von den Vertragspartnern im Rahmen der geltenden Gesetze/des geltenden Tarifrechts unter Wahrung der mit dem Land NRW geschlossenen Verträge zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer Beendigung aufgrund einer Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichten sich die Städte Bottrop und Herne, das nach diesen Vorschriften auf sie entfallende Personal im Rahmen der geltenden Gesetze/des geltenden Tarifrechts wieder zurückzunehmen.

- (2) Die Kostenaufteilung auf die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Herne einschließlich der Prüfrechte der Beteiligten zur Kostenaufteilung wird gesondert in einer Organisationsvereinbarung geregelt.
- (3) Die Stadt Gelsenkirchen ist berechtigt, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Gelsenkirchen zur Leiterin oder zum Leiter des neuen Aufgabenbereichs Schwerbehindertenrecht zu bestellen.

§ 3

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht spätestens 3 Jahre vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und den Beteiligten zuzustellen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung des Vereinbarungszwecks entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt.

Jeder Vertragspartner sowie die Bezirksregierung Münster als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 29 GkG erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2007

Für die Stadt Bottrop

Peter Noetzel	Dr. Klemens Kreul
Oberbürgermeister	Stadtkämmerer

Für die Stadt Gelsenkirchen

Frank Baranowski	Henriette Reker
Oberbürgermeister	Stadträtin

Für die Stadt Herne

Horst Schiereck	Peter Bornfelder
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den kreisfreien Städten Gelsenkirchen, Bottrop und Herne über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des

Schwerbehindertenrechts – Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch die Stadt Gelsenkirchen – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 14. Dezember 2007 Im Auftrag
Dorndorf

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 14. Dezember 2007 Im Auftrag
Dorndorf
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 572 – 573

978 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.5-2.2-9.1.0-1307/05

Münster, 10. Dezember 2007

Den Antrag des Staatlichen Umweltamtes Münster vom 17.10.2005 zur naturnahen Entwicklung der Ems in Telgte und Warendorf von km 76,000 bis km 79,770, in der Fassung des Planänderungsantrages vom 11.09.2007, habe ich mit **Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2007 – AZ: 54.5-2.2-9.1.0-1307/05** gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Neubekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) in Verbindung mit den §§ 100, 104, 152 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Neubekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) – SGV NW 77 in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neubekanntmachung vom 12. November 1999 (SGV NRW 2010) jeweils in der aktuell gültigen Fassung festgestellt.

Gemäß §§ 152 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf Folgendes hin:

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

07. Januar 2008 bis zum 21. Januar 2008 (einschließlich) bei dem

– Bürgermeister der Stadt Warendorf, Nebengebäude „Altes Lehrerseminar“, Raum 113, Freckenhorster Str. 43, in 48231 Warendorf während der Dienststunden:

Montags bis donnerstags 08:30 Uhr – 12.00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

– Bürgermeister der Stadt Telgte, Baßfeld 4 – 6, Fachdienst 6 – Planen, Bauen und Umwelt –, Raum 312, 48291 Telgte während der Dienststunden:

Montags bis freitags 08:00 Uhr – 12.00 Uhr

Montags und mittwochs 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

– Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 30, Bauverwaltungsamt, Raum 113 in 48351 Everswinkel während der Dienststunden:

Montags bis freitags 08:00 Uhr – 12.30 Uhr

Montags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwochs 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am **Ende des 21. Januar 2008** gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Domplatz 1 – 3 in 48143 Münster angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 152 Abs. 1 Ziffer 1 LWG i. V. m. § 75 Abs. 3 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 573

979 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.0262.00/07/0701.1

48143 Münster, den 14.12.2007

Der Landwirt Ludger Lesting, 48653 Coesfeld, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf den Grundstücken Gemarkung Coesfeld-Kspl., Flur 44, Flurstück 17 und Gemarkung Billerbeck-Kspl., Flur 46, Flurstück 45.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Stallanlagen zur Schweinehaltung (Betriebseinheiten – BE 1 und BE 4 mit insgesamt 1.129 Mastplätzen auf Flüssigmist) und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Stallgebäudes mit 1.216 Mastschweineplätzen auf Flüssigmist (Betriebseinheit – BE 6), sowie eines weiteren Güllehochbehälters als Nebeneinrichtung.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2.345 Mastschweine auf Flüssigmist gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragten Genehmigungen erteilt werden, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom

02.01.2008 bis 01.02.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Raum 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.01.2008 bis einschließlich 15.02.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 06.03.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, 48653 Coesfeld, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008 – bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 573 – 574

980 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0083/07/0401.1

48143 Münster, den 12.12.2007

Die Firma LANXESS Buna GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Buna-AP-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 38, Flurstück 254), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Kapazitätserhöhung auf 70.000 t/a durch apparative Maßnahmen sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. In diesem Zusammenhang sollen auch organisatorische Maßnahmen zur Leistungssteigerung beitragen. Hierzu wird die Produktionsplanung optimiert, mit der Folge schnellerer Typwechsel und verlängerter Produktionszeiten eines Produktionstyps. Fernerhin kann durch den Zusatz von Öl zum Kautschuk die Produktionsmasse erhöht werden, ohne die Produktionszeiten relevant zu erhöhen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 574

981 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0070/07/0401.1

48143 Münster, den 12.12.2007

Die Firma Polymer Latex GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Lipolanbetriebes auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstücke 41 und 42), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Kapazitätserhöhung auf 75.000 t/a Latices sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Verfahrenstechnische bzw. apparative Änderungen sind mit der Maßnahme nicht verbunden. Die Polymerisationszeiten können verkürzt werden. Sie waren in der Ausgangsgenehmigung zu hoch bemessen; fernerhin können diese Zeiten erheblich reduziert werden, indem die Temperaturführung verbessert und die Rezepturen optimiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 574

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

982 Das am 29. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 132 006 283 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

983 Das am 28. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 000 062 549, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

984 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 478 048 655 (Neu: 4 678 048 655), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

985 Das am 31. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 359 047 198 (Neu: 3 759 047 198), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

986 Das am 04. September 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 153 992, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

987 Das am 04. September 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 150 032 807 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

988 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 040 273 231, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

989 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 837 821 (Neu: 3 790 837 821), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

990 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 031 002 159, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575

991 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 040 183 026, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 575 – 576

992 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 467 065 736 (Neu: 4 667 065 736), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 576

993 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 067 953 (Neu: 4 610 067 953), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 576

994 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 606 484 (Neu: 3 730 606 484), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 576

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53